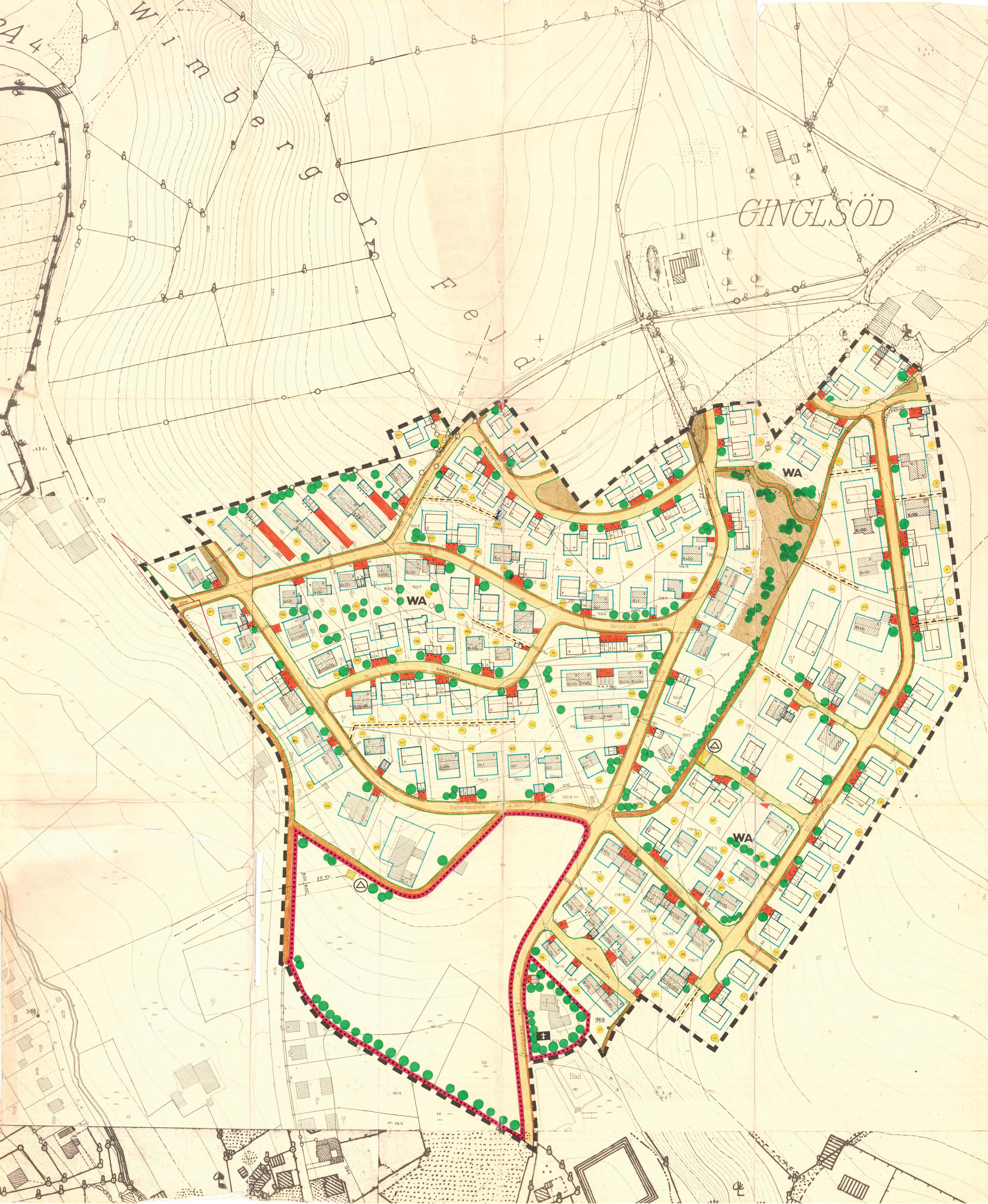




TECHNISCHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BAUWEISE
0.1.1 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN: OFFEN
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN: 550 m²
- 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
0.3.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENTE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE - HANGABEWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
B) BEI SCHWACHER GELÄNDENEIGUNG DER EBENEN GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
C) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
D) NUR ERDGESCHOSS
DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VON DER PLANFERTIGKEIT DER NATUR DURCH GELÄNDEMESSUNG FESTZULEGEN, Wobei DIE HOHNENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
- 0.3.2 ZU 2.1
ZULASSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
Kniestock: UNZULASSIG
DACHAUFEN: BEREITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TRAUFHOHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.3.3 ZU 2.1
ZULASSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
Kniestock: UNZULASSIG
DACHAUFEN: BEREITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TRAUFHOHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.3.4 ZU 2.1
ZULASSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
Kniestock: UNZULASSIG
DACHAUFEN: BEREITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TRAUFHOHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.3.5 ZU 2.1
ZULASSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
Kniestock: NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS MIT MAX. 0,30 m BIS OK PFEILE (KEIN DACHGESCHAUPE)
DACHAUFEN: UNZULASSIG
DACHAUFEN: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,00 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
0.4.1 ZU 13.1.3 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEBHAREN TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN
BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFART IM KELLERGEHOSS ZULASSIG.
SOFERN DIE GELÄNDENEIGUNG ES ZULÄSSEN UND KEINE TIEFEREN ANSCHÜTTE ALS MAX. 1,50 m ERGEBEN SICH, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDKOMMT. DACHHEGEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUR NEIGUNG SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDKOMMT. DACHHEGEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.
TRAUFHOHE NICHT ÜBER 2,50 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN FIRSTHOHE NICHT ÜBER 2,75 m.
- 0.5 EINFRIEDRUNGEN
0.5.1 EINFRIEDRUNGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSER
ZAUNART: AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHEN-DRÄHTZAUN.
ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES WIRD EINE ZUSÄTZLICHE BEPFLANZUNG DES ZAUNES EMPFOHLEN.
ZAUNHOHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIG- OBERKANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINORDNUNGEN AN STRASSEN DES ÜBERLIEFERTE VERKEHRS ANZEIGEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,60 m HOHE ERRICHTET WERDEN (STÜTZELECKEN). GEGENÜBER WIRD STRASSENFRONTLAGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK. MINDESTENS JEDOCHE 2,00 m FRONTLAGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULASSIG.
NACHT-ABSPERRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRENNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE BEDECKENDE FARBSCHATT.
ZAUNFELD: VOR ZAUNPOSTEN DURCHAUFEND, ZAUNPOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.
SOCKELHOHE MAX. 0,20 m ÜBER GEGENST- BZW. STRASSEN- OBERKANTE.
MASCHENDRÄHTZAUN: MIT POSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTÄHL (ER KLEINER QUERSCHNITTEN), TRAVERSUNG ODER GRAMMITHARTEN GESTÜCKEN, MIT DURCHAUFENDEM RAHME, GEFLICHT, MASCHENDRÄHTZAUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMEND BEPFLANZT WERDEN.
PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFARTSTOR ZULASSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZIEGELBELEGUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF NUR BEI UNTERBRIKUNG VON MÖBELHEITEN, SOWEIT ENDFÖRDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFARTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
UNZULASSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIG-BETONSTEINEN.
- 0.5.2 EINFRIEDRUNGEN SIND BEI WOHNBLÖCKEN AB 2 GESCHOSSEN NICHT ZULASSIG.
- 0.6 PFLANZGEBIET: DIE VORGARTEN SIND GARTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEN ZUSTAND ZU HALTEN.
- 0.7 GRÜNFLÄCHEN:
0.7.1 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNLICH ANGELEGT. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BAUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN.
0.7.2 NEUPFLANZUNG BEI OFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN:
FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BAUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN:
BAUME: ROTBUCH, STERKBUCH, SPITZAHORN, WINKELHOP, SOMMERLINDE, ZITTERPAPPEL, ULME, BIRKE, KIEFER, FICHT, LÄRCH, OBSTBAUME
GEHÖLZE: FAGUS SYLVATICA, QUERCUS ROBUR, ACER PLATANOIDES, TILIA CORDATA, TILIA PLATYPHYLLA, POPULUS TREMULA, ULMUS CRAPITULATA, BETULA VERDOSA, PINUS SILVESTRI, PICEA EXCELSA, LARIX DECIdua
- WEITER WIRD DOPPELHEIN EINEN BAUM JE 200 - 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

- GEHÖLZE: HASEL, LIGUSTER, HECKE, KIRSCH, KORNELKIRSCH, VORLEBER, FELDHAUSEN, TRAUBENKIRSCH, SCHNEEBALL, PFÄFFERHUTCHEN, WILDERROS, OBSTGEHÖLZE
- CORYLUS AVELLANA, LIGUSTRUM VULGARE, LONICERA XYLSTEUM, CORNUS SARGOLINA, SORBUS AUCUPARIA, ACER CARPINESTR, PRUNUS PADUS, VIBURNUM OPULUS, EUONYMUS EUROPAEUS
- ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNGEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERLEIDUNG ZU SCHÜTZEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES BESONDERS ERFORDERLICH DIE GRUNDSTÜCKE JEWEILS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIFAL JÄHRLICH ZU PFLANZEN.
- NICHT ZULASSIG SIND FOLGENTE BAUME UND GEHÖLZE:
LEBENSBAUM, SCHNITTSTREBE, BLAUFLICHT, TRAUBENWEIDE, TRAUBENKIRSCH, BLUTBUCH, THUJA (ALLE ARTEN), CHAMCYPARIS (ALLE ARTEN), PICEA PUNGENS GLAUC, SALIX ALBA TRISTIS, BETULA VERDOSA TRISTIS, FAGUS SYLVATICA ATROPUNICA
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BAUNVO Sowie § 16, 17 BAUNVO)
SOWEIT NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:
2.1 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.2 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.3 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.4 ZULASSIG: 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.5 BESTEHENDE WOHNGEBAUDE (Z.B. E + DG) ZULASSIG ZUM AUFBAU AUF 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BAUNVO Sowie § 22, 23 BAUNVO)
3.1 OFFENE BAUWEISE
3.2 BAUGRENZE
3.3 SATTELDACH
3.4 FIRSTSTICHTUNG
DIE EINGEFÜHRTE FIRSTSTICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BAUNVO)
4.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
4.2 KIRCHE
5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO)
5.1 STASSENVERKEHRSFLÄCHE OFFENTLICH
5.2 GEHSTEIGE UND OFFENTL. FUSSWEGE
5.3 STRASSENREITE
5.4 STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
5.5 SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,60 m STRASSENBEREICHEN DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN
6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BAUNVO)
6.1 FLÄCHEN FÜR BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN
6.2 UNFÖRSTERSTATION
7. FÜHRUNG ÜBERTRIEBISCHER VERSORGENS-ANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUNVO)
7.1 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT NENN-SPANNUNG UND SCHUTZLEITUNG
7.2 ABWASSERLEITUNG BESTEHEND
7.3 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUNVO)
7.4 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
7.5 ZU PFLANZENDE BAUME UND GEHÖLZE
7.6 BESTEHENDE BAUME UND GEHÖLZE
8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNG
8.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIM NICHT ABGEZAUNT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.2 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.3 GARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.5 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETER FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUNVO)
8.6 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BAUNVO)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
BEDECKUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
176 FLURSTÜCKSNUMERN
VORGESCHENNE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
GRUNDSTÜCKSNUMERIERUNG
BERGSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
M. NALTONNENSTANDPLATZ
HOHNENLINIEN
BESTEHENDE WOHNGEBAUDE MIT ANGABE ÜBER DIE VERHÄLTNISSE (ARTL. VERMESSUNG)
BESTEHENDE WOHNGEBAUDE MIT ANGABE ÜBER DIE VERHÄLTNISSE (KEINE ARTL. VERMESSUNG)
BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEBÄUDEBAUME (NEBENGEBAUDE)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GRUNDSATZ DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENERKLÄRUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BAUNVO Sowie § 16, 17 BAUNVO)
SOWEIT NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:
2.1 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.2 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.3 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.4 ZULASSIG: 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
2.5 BESTEHENDE WOHNGEBAUDE (Z.B. E + DG) ZULASSIG ZUM AUFBAU AUF 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
GRZ = 0,4 GRZ = 0,8
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BAUNVO Sowie § 22, 23 BAUNVO)
3.1 OFFENE BAUWEISE
3.2 BAUGRENZE
3.3 SATTELDACH
3.4 FIRSTSTICHTUNG
DIE EINGEFÜHRTE FIRSTSTICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BAUNVO)
4.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
4.2 KIRCHE
5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO)
5.1 STASSENVERKEHRSFLÄCHE OFFENTLICH
5.2 GEHSTEIGE UND OFFENTL. FUSSWEGE
5.3 STRASSENREITE
5.4 STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
5.5 SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,60 m STRASSENBEREICHEN DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN
6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BAUNVO)
6.1 FLÄCHEN FÜR BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN
6.2 UNFÖRSTERSTATION
7. FÜHRUNG ÜBERTRIEBISCHER VERSORGENS-ANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUNVO)
7.1 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT NENN-SPANNUNG UND SCHUTZLEITUNG
7.2 ABWASSERLEITUNG BESTEHEND
7.3 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUNVO)
7.4 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
7.5 ZU PFLANZENDE BAUME UND GEHÖLZE
7.6 BESTEHENDE BAUME UND GEHÖLZE
8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNG
8.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIM NICHT ABGEZAUNT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.2 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.3 GARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BAUNVO)
8.5 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETER FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUNVO)
8.6 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BAUNVO)

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BAUNVO VON 23.6.1960 (BGBl. I S. 349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 - 20, 21 a UND 23 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, BER. 1969 I S. 11)

DER BAYERISCHEN BAUDRÖHUNG IN DER FASSUNG VON 21.8.1969 (GVL S. 263)

SOWIE DER PLANZEICHENERKLÄRUNG VON 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG ERGOLTE AUF ANTRAG DES MARKTES FÜRSTENZELL VOM 12.09.1979...

DURCH HEINRICH MÜLLER
HOCHBAU- U. BAUPLANUNG
TILFBAU- U. BAUPLANUNG
STRASSE 8, 83900 PARSATZ
MILCHSTRASSE 10-11 TEL. 8847

PASSAU, DEN 29.11.1979...

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GEZ.
BESTIMMUNGSPERSON	01.07.79	WE	HA	HA
VORENTWURF	01.07.79	WE	HA	HA
PLANARBEITUNG	01.07.80	WE	HA	HA
GEANDERT	01.07.80	WE	HA	HA
GEANDERT	01.07.80	WE	HA	HA

B 93/79

BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNG UND NEUPASSUNG

WIMBERGER FELD

MARKT FÜRSTENZELL

MARKT FÜRSTENZELL

MARKT FÜRSTENZELL

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 23.06.1979 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.07.1979 BIS 19.08.1979 IN "RATHAUS FÜRSTENZELL" OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGEUNG DURCH ORTSBLICH DURCH ANSCHAUEN AM PER. ANSTAFEL... AM 08.09.1979 BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.09.1979 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BAUNVO UND ART. 107, ABS. 4 BAUNVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. FÜRSTENZELL, DEN 18.09.80.

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMASS § 11 BAUNVO GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHLIESSEN VON 24.9.80, NR. 50, 24.9.80 ZUGRUND.
Passau, den 24.9.80

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG GEMASS § 12 BAUNVO, DAS IST AM 08.09.81, RECHTSVERBÜNDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.07.1979 BIS 19.08.1979 IN "RATHAUS FÜRSTENZELL" OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGEUNG WURDEN ORTSBLICH DURCH "Anschlag am Gemeindefeld" AM 24.09.81, BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BAUNVO ÜBER DIE FRISTGESETZTE GELTUNGSNACHUNG ETWASER ENTSCHEIDUNGSANSPRACHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ODER DAS ERLOSEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUNVO BEI ZUSÄTZLICHEN BEBAUUNGSPLANEN, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBENÄCHTIG, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DES MARKTES GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BAUNVO).

FÜRSTENZELL, DEN 20.09.81...

MARKT FÜRSTENZELL
1. Bürgermeister